



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
(Donnerstag.)

Neustadt, den 26. Januar 1911.

Preis 2 Mark
für das Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. für 1894 S. 409), sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai / 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In **Simsdorf** und **Waschelwitz** im Kreise Neustadt unterliegen sämtliche Wiederläufer und Schweine der Stallsperrre.

§ 2. Die Einfuhr und das Durchtreiben von Klauenvieh in bezw. durch die im § 1 bezeichneten Orte ist verboten.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperren, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinestallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern, sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der **verseuchten** Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften darf Milch nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C abgegeben werden.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Es bilden einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk die Ortschaften Grabine, Kohlsdorf, Lorenzdorf, Zellin, Rujau, Moschen, Regelsdorf, Lonschnitz, Bresniz, Bogosch, Zeiselwitz, Klein-Branssen, Leuber, Krewitz, Scharowitz, Ober-Scharowitz, Kröschendorf, Glöglischen, Deutsch-Kasselwitz, Rahwitz, Schlogwitz, Polnisch-Olbersdorf, Josefsgrund, Dittersdorf, Wilkau, Deutsch-Müllmen, Alt-Zülz, Groß-Branssen, Mühlisdorf, Schmietsch, Ellgut, Ottol Ernestinenberg, Mokrau, Radstein, Krobusch, Ziabnik, Schönowitz, Neudorf, Polnisch-Müllmen, Blaschewitz, Weingasse, Oberglogau, Hinterdorf, Alt- und Neu-Ruttendorf, Friedersdorf, Reschnig, Kepsch, Bowaade, Kerpen und Rosnochau im Kreise Neustadt, Gläsen, Thomnitz und Schönau

im Kreise Leobschütz, Biechowitz, Buschne, Blieschnitz und Klein-Schnellendorf im Kreise Falkenberg.

Aus diesem Beobachtungsbezirke darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtovieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachthofgemeinden auch die Schlachthofverwaltung) von der Ueberführung des Schlachtoviehes sofort bei der Erteilung der Ausführungsgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 9. Klauenvieh aus Ortschaften außerhalb des Beobachtungsgebiets darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden.

§ 10. Die Abhaltung von Schweinemärkten in dem im § 8 bezeichneten Beobachtungsbezirk und der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk auf Märkte ist untersagt.

Die Viehrevisoren bezw. Gemeindevorsteher in den im § 8 bezeichneten Orten sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 11. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Bestimmungen der §§ 58, 60, 62, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der eingangs erwähnten Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des St.-G.-B. bestraft.

Oppeln, den 17. Januar 1911.

Der Regierungspräsident.

If. XII. 122.

J. W.: Graf von Stosch.

Vorstehende Anordnung ist wiederholt auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt, den 20. Januar 1911.

Der Königl. Landrat.

Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1904 S. 353) wird hierdurch bekannt gemacht, daß im 1. Quartal 1911 Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes stattfinden werden:

1. vor der staatlichen Prüfungskommission

am Montag den 20. Februar d. Js. vormittags 9 Uhr in der Schmiede von Mag. Klauschel zu Oppeln, Krakauerstraße;

2. vor den Prüfungskommissionen

a. zu Leobschütz am Freitag den 3. März d. Js. vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr,

b. zu Meisse am Sonnabend den 4. März d. Js. vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Die Meldungen zu sämtlichen Prüfungen sind spätestens 4 Wochen vor den Prüfungsterminen an den Vorsitzenden der Kommissionen, Herrn Veterinärtrat Werbach in Oppeln zu richten. Den Anträgen sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,

2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,

3. eine Erklärung darüber, daß der Antragsteller sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung im Hufbeschlag unterworfen hat, und, sofern die Prüfung vor der staatlichen Kommission erfolgen soll,

4. ein Zeugnis des Arbeitgebers darüber, daß der Prüfling innerhalb der letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oppeln in Arbeit gestanden hat.

Die Gebühren für die Prüfungen vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind dem Vorsitzenden am Prüfungstage auszuhändigen.

Zur Prüfung vor den Innungen können nur solche Schmiede zugelassen werden, die der Innung angehören oder bei einem zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes berech-

tigten Mitglieder der Innungen zu Leobschütz oder Reiffe entweder als Lehrlinge ausgebildet oder mindestens 1 Jahr lang in Arbeit gestanden haben. Seit dieser Lehrzeit oder Beschäftigung darf aber nicht mehr als 1 Jahr vergangen sein. Schmiede, die diesen Anforderungen nicht genügen, können die Prüfung nur vor der staatlichen Kommission in Oppeln ablegen.

Oppeln, den 9. Januar 1911.

Der Regierungspräsident.

Der Ausschuß des Provinzialverbandes der Feuerwehren Schlesiens hat in der Sitzung vom Oktober d. Js. eine Alarmordnung in folgendem Wortlaut anzunehmen beschlossen:

1. „Für größere Ortschaften wird möglichst eine elektrische Alarmeinrichtung (Anleitung dazu gibt das Werk von Molitor: Leitfaden zur Errichtung einfacher Feuertelegraphenanlagen, Leipzig bei Oskar Reiner) empfohlen.
2. Unter Bezugnahme auf § 13 der Oberpräsidialverordnung vom 4. September 1906 werden nachstehende Signale empfohlen:
 - a) Bei Kirchen- oder Rathaus- oder Feuerglocken ein mindestens fünf Minuten andauerndes Läuten heißt „Feuer im Orte!“
 - b) Bei Dampfpfeifen, Dampfnebelhörnern oder Dampf sirenen ein mindestens fünf Minuten andauernder Ton heißt „Feuer im Orte!“ (Andere Signale können mit den zu a und b genannten Alarmgeräten nicht abgegeben werden.)
 - c) Bei Huppen: ein langer Ton „Uebung!“ zwei lange Töne für „auswärtiges Feuer!“ drei lange Töne für „Ortsfeuer!“ und vier lange Töne für „Waldfeuer!“
 - d) Signalhörner eignen sich nicht zur Feueralarmierung, weil deren Bedienung nicht jedermann möglich ist. In Gegenden, wo die einzelnen Gemeinden eng beieinander liegen, werden zur Unterscheidung von Kleinfuern, wozu keine auswärtige Hilfe gebraucht wird, und Großfeuer, wozu Nachbarhilfe herbeigerufen werden soll, durch die Aufsichtsbehörde besondere Alarmvorschriften zu treffen sein. Schließlich wird empfohlen, nur Alarmhuppen mit diesem Ton anzuschaffen. Für Automobile ist das Signalwesen durch das Reichsgesetz vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, ausreichend geregelt, wo im § 19 letzter Absatz bestimmt ist, daß langgezogene Warnungssignale der Automobile, die Ähnlichkeit mit Feuersignalen haben, nicht statthaft sind.

Ebenso scheint eine Verwechslung der Dampfpfeifen der Fabriken und Flußdampfer mit den Feuersignalen ausgeschlossen. Von dem Anerbieten der Kaiserlichen Oberpostdirektion, die Telegraphenanstalten in solchen Ortschaften, welche bei Feuers- und Wassergefahr auf die Mithilfe benachbarter Orte angewiesen sind, mit besonderen Weckvorrichtungen zu versehen, wird in ausgedehntestem Maße Gebrauch zu machen sein, und ist nötigenfalls die Vermittelung des Herrn Regierungspräsidenten zu erbitten.“

Ich ersuche, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft bei der Alarmierung der Feuerwehren hierach verfahren wird.

Oppeln, den 15. November 1910.

Der Regierungspräsident.

J. U.: gez. Behrend.

Vorstehende Verfügung bringe ich den Polizeiverwaltungen in Oberglogau und Zülz und den Herren Amtsvorstehern des Kreises zur Kenntnis und Beachtung. Falls die Notwendigkeit vorliegt, für eng beieinander liegende Ortschaften zur Unterscheidung von Klein- und Großfeuer besondere Alarmvorschriften zu erlassen, so sehe ich entsprechenden Anträgen entgegen.

Neustadt, den 11. Januar 1911.

Der Königl. Landrat.

B e k a n n t m a c h u n g.

Gemäß § 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 und der Anweisung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 21. Oktober 1909, betreffend die Wahl der ärztlichen Sachverständigen bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, hat das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung für den Regierungsbezirk Oppeln zu Oppeln in seiner Sitzung am 3. Januar 1911 für das Kalenderjahr 1911 folgende Ärzte zu Vertrauensärzten gewählt:

- a. für die Sitzungen am Sitze des Schiedsgerichts:
 1. Sanitätsrat Dr. Schlesinger aus Oppeln,
 2. Sanitätsrat Dr. Merdies aus Oppeln,
 3. Dr. Gottkowitz aus Oppeln,
 4. Dr. Dittel aus Oppeln;
- b. für die in Beuthen D.-S. abzuhaltenden Sitzungen:
 1. Sanitätsrat Dr. Herrmann aus Beuthen D.-S.,
 2. Oberarzt Dr. Gralla aus Beuthen D.-S.;
- c. für die in Königshütte D.-S. abzuhaltenden Sitzungen:
 1. Dr. Riffinger aus Königshütte,
 2. Dr. Patzef aus Königshütte;
- d. für die in Ratibor abzuhaltenden Sitzungen:

Sanitätsrat Dr. Pacully aus Ratibor;
- e. für die in Gleiwitz abzuhaltenden Sitzungen:

Gerichtsarzt Dr. Salzweibel aus Gleiwitz;
- f. für die in Reisse abzuhaltenden Sitzungen:
 1. Dr. Nissen aus Reisse,
 2. Dr. Gehlig aus Reisse.

Oppeln, den 19. Januar 1911.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung.

Dr. Werner, Königlich Ober-Regierungsrat.

Nr. 40. Betrifft die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung.

In land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben sich ereignende Unfälle werden häufig den bestehenden Bestimmungen entgegen gar nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt.

Wir nehmen daher Veranlassung, auf die §§ 70 und 157 Abs. II des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 hinzuweisen.

Hiernach ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfälle, durch welchen ein in demselben beschäftigte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat, von dem Betriebsunternehmer oder dem Betriebsleiter der Ortspolizeibehörde und gleichzeitig dem Kreis Ausschuss eine Anzeige zu erstatten, die binnen 3 Tagen nach dem Tage erfolgen muß, an welchem der Betriebsunternehmer oder der Betriebsleiter von dem Unfälle Kenntnis erlangt hat.

Die Anfallanzeigen müssen eingehend und sorgfältig abgefaßt sein, sodas zeitraubende Rückfragen und unnützes Schreibwerk vermieden werden.

Damit geprüft und bestimmt werden kann, ob die von dem Unfälle betroffene Person zu ihrer schnellen und gründlichen Heilung in einer Heilanstalt unterzubringen ist, muß in der Anzeige bei Ziffer 4 und 5 des Formulars, welches in der Reichelt'schen Buchdruckerei hier selbst zu beziehen ist, die Art und der Grad der Verletzung, sowie inwiefern etwa für die Heilung des Verletzten gesorgt ist möglichst genau — am besten unter Mitwirkung des behandelnden Arztes — ersichtlich gemacht werden.

Betriebsunternehmer und Betriebsleiter, welche die Anzeige eines Unfalles der Ortspolizeibehörde und dem Kreis Ausschuss nicht rechtzeitig erstatten, können von dem Vorstande der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit Ordnungsstrafe bis zu 300 Mk. belegt werden.

Infolge der oft viele Wochen lang erfolgten Verzögerung der Anzeigen über Unfälle, welche in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigte Personen betroffen haben, ist dem Kreis Ausschuss wiederholt die Möglichkeit entzogen worden, für eine sofortige und rechtzeitige ausreichende ärztliche Behandlung der Verletzten zu sorgen, und es ist dadurch die völlige Herstellung der früheren Erwerbsfähigkeit derselben unmöglich gemacht oder in Frage gestellt worden.

Der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist aber dadurch mit vermehrten Rentenzahlungen eine Last aufgebürdet worden, welche sich hätte vermeiden lassen.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

ein
und
Verb

§ 3. In Polnisch-Obersdorf sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperrern, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut bedeckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinestallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern, sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der **verseuchten** Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften darf Milch nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C abgegeben werden.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Bestimmungen der §§ 58, 60, 62, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der eingangs erwähnten Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung **nicht** berührt.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Die Ortspolizeibehörde hat hiernach das Weitere anzuordnen. Der Gemeindevorsteher in Polnisch-Obersdorf hat diese Anordnung wiederholt auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt, den 24. Januar 1911.

Der Königliche Landrat.

In Vertretung. Stoebe.

Nr. 43. Die Polizeiverwaltungen in Oberglogau und Zülz, sowie die Herren Amtsvorsteher haben eine Nachweisung über die im Jahre 1910 ausgestellten Legitimationskarten für inländische Kaufleute und Handlungsreisende (§§ 44 a Absatz 1 bis 4 der Reichsgewerbeordnung) unter Benutzung des abgedruckten Musters anzufertigen und **innen 6 Tagen** hierher einzureichen (zu vergl. die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1899 Kreisblatt Stück 51 Seite 386/7).

Fehlanzeige ist erforderlich.

Kaufende Nr.	Zeitpunkt der Ausstellung.	Vor- und Zuname, sowie Wohnort des Geschäftsreisenden	Angabe, ob der Geschäftsreisende für eigene Rechnung oder für eine Firma, welche zu bezeichnen ist, die Waren aufkauft oder die Bestellungen auf Waren sucht.	Angabe der Gewerbe- und der Gewerbesteuer.	Welche Waren werden aufgekauft oder auf welche Waren werden Bestellungen aufgeführt.	Haben die Gewerbetreibenden das Gewerbe in ihrem Wohnorte angemeldet?	Ist hierzu die gestempelte Karte verwendet worden?	Bemerkungen.

Neustadt, den 18. Januar 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 44. Es ist die Desinfektion der Kleidungsstücke der ausländischen Arbeiter an den Eingangsstellen zurzeit nicht durchführbar. Um sich gegen die Gefahr der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch die ausländischen Arbeiter, besonders durch die Galizier, zu schützen, haben die Arbeitgeber die Kleider der ausländischen Arbeiter sofort beim Anzuge desinfizieren zu lassen.

Neustadt, den 24. Januar 1911.

Der Königliche Landrat.

Es wird daher die rechtzeitige Erstattung der Unfallanzeigen zur ganz besonderen Pflicht gemacht, und es wird künftig die nachdrückliche Bestrafung der Betriebsunternehmer und Betriebsleiter, welche sich dabei säumig zeigen, ohne Nachsicht herbeigeführt werden.

Die Ortsbehörden des Kreises haben dies unverzüglich und wiederholt auf ortsübliche Weise und in den Gemeindeversammlungen zur Kenntnis der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer zu bringen.

Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getötet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich einen Entschädigungsanspruch auf Grund des angezogenen Gesetzes zur Folge haben wird, ist gemäß § 71 desselben von der Ortspolizeibehörde sobald als möglich einer Untersuchung zu unterziehen, wobei die genaue Feststellung der Veranlassung und des Herganges des Unfalles, sowie die Art der Verletzungen wesentliche Aufgabe bleibt, und es sind demnächst die entstandenen Verhandlungen, zu denen das vorgeschriebene Formular zu verwenden ist, uns ohne Verzug vorzulegen.

Neustadt, den 23. Januar 1911.

Der Kreisaußschuß.

Nr. 41. Landespolizeiliche Anordnung über Bekämpfung der Tollwut.

Bei einem in Wildgrund—Arnoldsdorf, Kreis Meisse, getöteten Hunde ist Tollwutverdacht festgestellt worden. Da der Hund frei umhergelaufen ist, wird hierdurch mit Rücksicht auf die vorhandene große Verbreitung der Tollwut im Regierungsbezirk Oppeln zur Verhütung der weiteren Verschleppung der Seuche auf Grund der §§ 18, 38 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom ^{23. Juni 1880} _{1. Mai 1894} (Reichsgesetzblatt für

1894 Seite 409), des § 20 der Bundesratsinstruktion vom ^{30. Mai 1895} _{27. Juni 1895} (Reichsgesetzblatt

Seite 357) und des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 28. Juni 1909 — I A IIIe 9329 — Amtsblatt Seite 330) Folgendes angeordnet:

§ 1. In den Gemeinden und Gutsbezirken Achthuben, Langenbrück, Schnellewalde, Wackenau, Wiese gräflich und Wildgrund sind die Hunde, soweit deren Benutzung oder deren Mitführung gemäß § 20 Absatz 2, 4 und 5 der eingangserwähnten Bundesratsinstruktion nicht gestattet ist, in sicheren Zwingern oder an Ketten mit festen Halsbändern und an solchen Orten festzulegen, die fremden Hunden nicht zugänglich sind.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie behält Gültigkeit bis 16. April 1911.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Die vorstehende landespolizeiliche Anordnung ist in den beteiligten Gemeinden und Gutsbezirken mit Einschluß der Kolonien und Vorwerke sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Neustadt, den 19. Januar 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 42.

Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der in dem Kreise Neustadt herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18—29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. für 1894 S. 409), sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai / 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Polnisch-Obersdorf im Kreise Neustadt unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallsperr.

§ 2. Die Einfuhr und das Durchtreiben von Klauenvieh in oder durch die Gemeinde Polnisch-Obersdorf ist verboten.

Nr. 45. Nachstehend wird ein Verzeichnis der außerterminlich geförten Bullen zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Nr. des Rörbezirks.	Nr. Lfd.	Name und Stand der Bullenbesitzer.	Wohnort	Farbe und Abzeichen der Bullen.	Alter Jahre	Rasse	Tag der Förung.	Deck- preis. M Pf.
VIII.	1	Thomas Rogulla, Ackerbürger	Oberglogau	rot	1½	Schlesische Rasse	21.12.10	1 —
VIII.	2	Karl Schatka, Bauer	Oberglogau	rot mit weißem Kopf	2	Schles. Landrasse	5.1.1911	1 —

Neustadt, den 9. Januar 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 46. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien hat, um zum Besuch der Hufbeschlaglehrschmieden anzuregen, in ihrem Etat einen Betrag ausgeworfen, aus welchem an würdige und bedürftige Schmiede Stipendien von je 50 Mk. gewährt werden können. Bezügliche Anträge sind alljährlich bis spätestens 15. März an den Vorstand der Kammer einzureichen.

Zur Unterstützung von Schülern aus dem Kreise Neustadt, die die Lehrschmiede in Ratibor besuchen, gewährt der Neustädter Kreis angemessene Beihilfen. Etwalige Anträge der Schüler können mir zu jeder Zeit vorgelegt werden.

Vorstehendes ist wiederholt in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und es ist dabei auf den Besuch der Lehrschmiede in Ratibor hinzuweisen.

Neustadt, den 12. Januar 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 47. Ausweisungen von Ausländern aus dem preussischen Staatsgebiete.

Die russischen Staatsangehörigen mit Arbeitskarten vom Grenzamt Gr.-Chelm (D.-S.):

Ziamba, Johann, 18 Jahre alt, aus Majdanstaromiejski in Rußland, Karte Nr. 058301, und Biendzia, Leontyna, 19 Jahre alt, aus Wichow in Rußland, Karte Nr. 058302, beide zuletzt in Callmoor,

sind durch Verfügung des Landratsamts zu Garburg, Reg.-Bez. Lüneburg, vom 22. 8. 10 ausgewiesen.

Die russischen Staatsangehörigen ohne Arbeitskarten:

Groboska, Waderlef, 18 Jahre alt, Nowak, Hedwiga, 22 Jahre alt, Cegan, Josefa, 20 Jahre alt, Piezak, Marianna, 50 Jahre alt, Piezak, Marianna, 17 Jahre alt, Nowak, Uncia, 45 Jahre alt, und Groboska, 17 Jahre alt, sämtlich zuletzt in Weißensee (Thür.):

sind durch Verfügung der Polizei-Verwaltung zu Weißensee, Reg.-Bez. Erfurt, vom 11. 8. 10 ausgewiesen.

Die österreichischen Staatsangehörigen, Ruthenen, mit Arbeitskarten vom Grenzamt Neuberun (D.-S.):

Koroluck, Tauak, 35 Jahre alt, aus Sychlis (Oesterreich-Ungarn), Karte Nr. 394487, Kirylow, Malojei, 19 Jahre alt, aus Madouß, Karte Nr. 394493, Michaliszyn, Julian, 22 Jahre alt, aus Ddynia, Karte Nr. 394497, Senko, Swan, 21 Jahre alt, aus Wasztoraz, Karte Nr. 394494, Pleszka, Swan, 24 Jahre alt, aus Cartoria, Karte Nr. 394490, Kampe, Leonhard, 22 Jahre alt, aus Czernowiz, Karte Nr. 057050, Jerema, Nicolai, 23 Jahre alt, ebendaher, Karte Nr. 394489, Jerema, Stefan, 26 Jahre alt, ebendaher, Karte Nr. 394488, Driby, Micha, 19 Jahre alt, aus Besice, Karte Nr. 394496, Witwicki, Tedor, 38 Jahre alt, aus Frembowla, Karte Nr. 394498, Mahyczuk, Marya, 32 Jahre alt, aus Stecowa, Karte Nr. 394500, sämtlich zuletzt in Wiese, Kr. Pr.-Holland,

sind durch Verfügung des Königl. Landrats zu Pr.-Holland, Reg.-Bez. Königsberg, vom 24. 8. 10 ausgewiesen.

Die russischen Staatsangehörigen:

Mandel, Stanislaus, 30 Jahre alt, aus Wojecin (Rußland), Monsta, Peter, 21 Jahre alt, ebendaher, Wischjinsky, Lorn, geb. 11. 4. 1882 zu Wojecin (Rußland), Zwornik, Franz, geb. 10. 4. 1868 zu Wolsko (Rußland), Jozimski, Josef, geb. 1. 1. 1878 zu Czierzuisze (Rußland), Duos, Martin, geb. 1. 5. 1880 zu Domboriza (Rußland), Markatz, Valentin, geb. 15. 4. 1892

zu Rowna (Rußland), Janus, Albert, geb. 8. 4. 1884 zu Sipiit (Rußland), Falkst, Josef, geb. 6. 11. 1887 zu Pač (Rußland), sämtlich ohne Arbeitskarten, Gjesat, Stanislaw, 19 Jahre alt, aus Niedzielska (Oesterreich), mit Arbeitskarte des Grenzamts Myslowitz, Nr. 033984, Stafiet, Jan, 20 Jahre alt, aus Borjecin (Oesterreich), desgl. Nr. 033980, Straczek, Marcin, 20 Jahre alt, aus Niedzielska (Oesterreich), desgl. Nr. 033961, Stafizski, Jan, 20 Jahre alt, aus Borjecin (Rußland), Marczak, Adam, 25 Jahre alt, aus Kwaslow (Rußland), Magizak, Andreas, geb. 23. 11. 1883 zu Nemerizum (Rußland), Lewandowski, Waslow, geb. 15. 5. 1886 zu Juschewitz (Rußland), Gallant, Andreas, geb. 22. 11. 1882 zu Storom (Rußland), Wogez, Jakob, 37 Jahre alt, aus Brzyhorow (Oesterreich), Urbanek, Pawel, 23 Jahre alt, aus Wielun (Rußland), Rulletta, Adam, 25 Jahre alt, aus Wentjem (Rußland), Gruba, Albert, geb. 18. 4. 1863 zu Wentjem (Rußland), Cholodny, Szerzepana, geb. 30. 12. 1881 zu Trojowka (Rußland), Schimskat, Andreas, 31 Jahre alt, aus Stomlin (Rußland), Simach, Johann, 15 Jahre alt, aus Wentjem (Rußland), Maslo, Albert, geb. 20. 4. 1876 zu Wutjem (Rußland), sämtlich ohne Arbeitskarten, Burcel, Stanislaus, 29 Jahre alt, aus Rochowa (Rußland), mit Arbeitskarten von der Abfertigungsstelle Berlin Nr. 315181, Macinsk, Wojciech, geb. 23. 3. 1881 zu Bochnia (Oesterreich), desgl. Nr. 315107, Grodula, Ludwig, 27 Jahre alt, aus Bucyna (Oesterreich), desgl. Nr. 315461, Grodula, Johann, 19 Jahre alt, aus Bucyna (Oesterreich), desgl. Nr. 315469, Paolo, Vincenz, 22 Jahre alt, aus Wierchoslawice (Oesterreich), letztere vier österreichische Staatsangehörige, desgl. Nr. 315019, Szczap, Jozef, 20 Jahre alt, aus Kotwasice (Rußland), mit Arbeitskarte von der Abfertigungsstelle Dresden Nr. 724176, Kaminski, Jozef, 23 Jahre alt, aus Jozefow (Rußland), desgl. Nr. 724432, Kusmieret, Alexander, 19 Jahre alt, aus Kondlo (Rußland), desgl. Nr. 724431, Jamiat, Jozef, 22 Jahre alt, aus Leczeczna (Rußland), ohne Karte, Janit, Wladyslaw, 26 Jahre alt, aus Kawlem (Rußland), mit Arbeitskarte des Grenzamts Neufalmierschütz Nr. 306138, Kmiec, Stanislaw, 17 Jahre alt, aus Drzczellin (Rußland), desgl. Nr. 306137, Kmiecinski, Szymon, 26 Jahre alt, aus Drzczellin (Rußland), desgl. Nr. 306136, Grzesiat, Antoni, 26 Jahre alt, aus Galewice (Rußland), mit Arbeitskarte des Grenzamts Wilhelmsbrück i. P. Nr. 305382, Grzesiat, Walenty, 19 Jahre alt, aus Galewice (Rußland), desgl. Nr. 305371, Seba, Piotro, 19 Jahre alt, aus Galewice (Rußland), desgl. Nr. 317472, Wojciech, Roman, 43 Jahre alt, aus Galewice (Rußland), desgl. Nr. 305364, Wierzbicki, Tomasz, 38 Jahre alt, aus Gasiyn, mit Arbeitskarte von der Abfertigungsstelle Berlin Nr. 249323, Lewick, Walenty, 29 Jahre alt, aus Niedzielska (Rußland), desgl. Nr. 249322, sämtlich zuletzt beim Bahnnau Groß-Bodungen,

sind durch den Königl. Landrat zu Wornis, Reg.-Bez. Erfurt, vom 22. 8. 10 ausgewiesen.
Neustadt, den 9. Januar 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 48. Es sind bestätigt und verpflichtet worden:

- a) der Oberinspektor Schönbrunn in Kujau zum 1. und
- b) der Amtssekretär Gentschel daselbst zum 2. Gutsvorsteherstellvertreter der Gutsbezirke Krobusch, Kujau, Moschen, Neudorf, Nieder-Schartowitz, Ober-Schartowitz, Pietna, Polnisch-Kasselmiz, Simsdorf, Stiebendorf, Bellin, Ziabnit und Zowade.

Neustadt, den 19. Januar 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 49. Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorstände, die mit der Erledigung der Kreisblattverfügung vom 14. November 1910 — Stück 46 Nr. 385 — über die Einreichung der Pferde- und Rindviehzählungsliste nebst der vorgeschriebenen Bescheinigung über die erfolgte öffentliche Auslegung pp. noch im Rückstande sind, werden noch einmal an die schnelle Erledigung erinnert.

Neustadt, den 23. Januar 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 50. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 23. v. Mts. — III. 10526 — Bestimmungen erlassen, die für Apparate zur autogenen (Acetylen-Sauerstoff) Metallbearbeitung gelten.

Diese Bestimmungen sind im Amtsblatt Stück 2 unter Nr. 28 enthalten.

Neustadt, den 24. Januar 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 51. Unter dem Rindviehbestande des Viertelbauers Karl Winczel zu Synodczütz ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Neustadt, den 23. Januar 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 52. Ich weise auf die in Stück 2 des Amtsblatts unter Nr. 29 zur Veröffentlichung gegebene Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 22. v. Mts., betreffend den Verkehr mit Mineralölen, hin.

Neustadt, den 23. Januar 1911.

Der Königliche Landrat.

In Vertretung. **Stoebe.**

Wiesenwörter-Lehrkursus.

Der Verein hat beschlossen, auch in diesem Jahre einen Wiesenwörter-Lehrkursus zu veranstalten, wenn sich genügende Beteiligung finden wird. Die Einrichtung verfolgt den Zweck, den Wiesenwörtern — einzelnen Eigentümern, Gemeindeverbänden und Genossenschaften — Gelegenheit zu bieten, ständige Arbeiter zur Unterhaltung und Pflege der Wiesen ausbilden und besonders für diese Aufgaben praktisch einüben zu lassen. Die an einem Lehrkursus teilnehmenden Arbeiter werden unter Leitung eines geprüften und in der Ausübung seines Berufes bereits erprobten Wiesenbaumeisters auf einer größeren Wiesenfläche beschäftigt, die eine möglichst vielseitige Unterweisung in den wichtigeren Betriebsystemen zuläßt. Hier werden die ordnungsmäßige Räumung der Gräben, die sorgfältige Bewässerung des Grabenauswurfs, Instandhaltung und Neuanlage von Grippen, Handhabung und Unterhaltung der Bewässerungsanlagen geübt, daneben und in der arbeitsfreien Zeit in der Kenntnis der Wiesenpflanzen, über zweckmäßige Erntemethoden, Düngung und sonstige Pflege, sowie Bewirtschaftung der Wiesen unterrichtet.

Der vierwöchentliche Kursus endet mit einer vor einer Kommission abzulegenden praktischen und theoretischen Prüfung, nach deren befriedigendem Verlauf den Herrschaften der Kursusteilnehmer Diplome ausgestellt werden, deren Auslieferung nach Ablauf eines nach ihrem Belieben oder nach Vereinbarung mit ihrem Arbeiter festzusetzenden Zeitraumes der Dienstherrschaft überlassen bleibt, die die Kosten der Ausbildung getragen hat. Mitglieder der Prüfungskommission sind: der Besitzer der Wiese oder ein Stellvertreter dieses, die das Arbeitsfeld für den Kursus abgegeben hat, zwei benachbarte Wiesenbesitzer, um deren Benennung der örtlich am meisten interessierte „Landwirtschaftliche Kreisverein“ bitten werden wird, und der Kursusleiter. Hervorzuheben ist, daß die zum Kursus zugelassenen Leute **eigener Hand zu arbeiten** und den Weisungen des Kursusleiters Folge zu leisten haben, widrigenfalls sie auf dem Übungsfelde ferner nicht geduldet werden können. Diese etwas strenge Maßnahme wegen mitunter drohender Ueberhebung der Leute und daraus erwachsender Gefahr der Begünstigung bösewärtigen Pfuschertums auf diesem Gebiete unerläßlich; es empfiehlt sich für die Herrschaften, die Leute der Verabschiedung zu dem Kursus darauf ausdrücklich hinzuweisen. In dem Kursus sollen nur **echte Wiesenwörter**, nicht aber etwa „Wiesenbaumeister“ herangebildet werden. Neuerdings werden Kursusteilnehmer auch im Auffinden und Ausbessern schadhafter Stellen in den Drainagen unterrichtet und geübt. Die 15 Jahre bestehende Einrichtung der „Wiesenwörter-Lehrkurse“ hat sich gut bewährt; es sind auf diesem Wege der Landwirtschaft Schlesiens bisher mehr als 100 in der Pflege der Wiesen geübte Leute zugeführt worden. Soweit dies festzustellen war, sind Beschwerden der Herrschaften über die Leistungen dieser Leute nicht laut geworden; im Gegenteil, es ist mehrfach Befriedigung dieser Beziehung zu unserer Kenntnis gelangt. Indem wir den Wiesenbesitzern Schlesiens, unter ihnen auch den Gemeinden, Meliorations-Genossenschaften und Vereinigungen mehrerer benachbarter Wiesenbesitzer, den diesjährigen Kursus zur Benutzung empfehlen, stellen wir ergebenst anheim, Anmeldungen bis spätestens zum

15. Februar d. J.

den unterzeichneten Vorsitzenden (in Breslau VII) zu richten, der auch gern bereit ist, alle wünschenswerte erscheinende weitere Auskunft zu erteilen.

Das Zustandekommen wird von der Zahl der Anmeldungen abhängen. Für die Abhaltung des diesjährigen Kursus ist das Rittergut **Groß-Mahlendorf**, Kreis Falkenberg, Bez. Oppeln, Bahnhöfe **Wittenau** und **Lamsdorf**, (Eigentümer **Freiherr von Thielmann**) in Aussicht genommen. Die Kosten des Unterrichts werden aus der Vereinskasse bestritten; den den Wiesenlehrkursus besuchenden Herrschaften würden danach nur die Ausgaben für die Reise und für die Unterhaltung, sowie das

Unterkommen der Leute während der Übungszeit zur Last fallen, Ausgaben, die in den Vorjahren und den verschiedensten Gegenden Schlesiens etwa 1,25 Mark täglich, außer den Reisekosten, selten oder wenig überschritten haben. Der Kursus wird im Frühling abgehalten werden und beginnen sobald die Wiesen dauernd frostfrei sein werden.

Breslau VII, Gabitzstraße 25, Mitte Januar 1911.

Der Vorstand des Schlesischen Vereins zur Förderung der Kulturtechnik.

Wynken, Königl. Oekonomierat, Vorsitzender. Seyfert, Oberlandmesser, Geschäftsführer.

In dem Pferdebestande des Spediteurs Franz Florian hierselbst Niedertor Haus Nr. 27 ist die Influenza festgestellt worden, was wir gemäß § 1 der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Oppeln vom 19. September 1908 hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Neustadt O.-S., den 21. Januar 1911. **Die Polizeiverwaltung.**

Im Amtsbezirk Riegersdorf ist unter dem Pferdebestande der Bauergutsbesitzer Julius Heidrich und Franz Müller die Influenza durch den Kreisveterinärarzt festgestellt worden.

Riegersdorf, den 18. Januar 1911. **Der Amtsvorsteher.**

Bekanntmachung.

Der Maler Josef Duczel von hier ist in hohem Maße dem Trunke ergeben und wird deshalb als Trunkenbold erklärt. Allen Gast- und Schankwirten wird untersagt, dem Josef Duczel das Betreten der Gast- und Schankwirtschaften zum Genuß oder zum Mitnehmen geistiger Getränke zu gestatten.

Zülz, den 17. Januar 1911. **Die Polizeiverwaltung.**

Bekanntmachung.

Der Barbier Max Zingel von hier ist dem Trunke in hohem Maße verfallen, ein chronischer Alkoholiker geworden und wird hiermit für einen Trunkenbold erklärt.

Den Gast- und Schankwirten im hiesigen Amtsbezirk wird hiermit gemäß Regierungspolizeiverordnung vom 1. 7. 1904 strengstens untersagt, den Max Zingel in ihren Lokalen zu dulden oder an und für ihn geistige Getränke zu verabfolgen.

Deutsch-Kasselwitz, den 17. Januar 1911. **Der Amtsvorsteher. Ritter.**

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Marktpreise.

Nr.	Sorte	Neustadt, den 24. Januar 1911.						Oberglogau, den 20. Januar 1911.						Zülz, den 21. Januar 1911.					
		gut		mittel		gering		höchster Preis		Mittl. Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		Mittl. Preis		niedrigster Preis	
	100 Kilogramm.	Met.	Ps.	Met.	Ps.	Met.	Ps.	Met.	Ps.	Met.	Ps.	Met.	Ps.	Met.	Ps.	Met.	Ps.	Met.	Ps.
1	Weizen	18	60	17	70	17	20	18	40	18	20	18	00	18	60	18	40	18	00
2	Woggen	14	20	13	20	12	60	14	40	14	20	14	00	14	40	14	20	14	00
3	Berste	15	60	14	60	14	00	15	80	15	00	14	80	15	20	15	00	14	00
4	Hafer	14	40	13	20	12	60	14	40	14	20	14	00	14	30	14	20	14	00
5	Erbsen	25	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Kartoffeln	5	20	—	—	—	—	4	60	4	40	3	80	—	—	—	—	—	—
7	Stroh	3	00	—	—	—	—	4	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Heu	6	40	—	—	—	—	7	00	6	50	6	00	—	—	—	—	—	—
9	Heu (neu)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Butter (1 Kilogr.)	2	50	—	—	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

A n z e i g e r.

Geeignete Lehrstellen

bei tüchtigen Handwerksmeistern

werden Eltern und Vormündern für ihre Söhne bezw. Mündel stets kostenlos nachgewiesen durch den

**Lehrstellennachweis
der Handwerkskammer zu Oppeln.**

Zahme oder verunglückte

Pferde und Fohlen



hole ich per Wagen sofort ab.

**Carl Schnelder, Metzgerei,
Neustadt O.-S.**

Landwirtschaftlicher Kreisverein.

Sitzung am Dienstag den 31. Januar 1911
Vormittags 11 Uhr im Hotel „Goldenes Kreuz“.

== Vortrag ==

des kgl. Steuersekretärs Herrn Wawretzko, Neustadt, über:

Das steuerpflichtige Einkommen und seine Berechnung.“

Bei dem allgemeinen Interesse dieses Themas sind Gäste willkommen.

Der Vorstand.

Aufgebot.

Es hat beantragt 1. der Bauer Franz Rinke Dittersdorf, vertreten durch den Rechtsanwalt Othter in Neustadt O.S., das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Hypothekenbriefes, welcher über im Grundbuche von Dittersdorf, Kreis Neustadt O.-Schl., Band I Blatt 25 in Abt. III unter Nr. 42 für die Bauerfrau Anna Rinke, geb. Göbel, in Dittersdorf eingetragene, für genannte Gläubigerin nur noch in Höhe von 100 Mk. bestehende Hypothek von 10000 Mk. gebildet ist, 2. die evangelische Schulgemeinde in Schellitz, Kreis Neustadt O.-Schl., vertreten durch den Vorsitzenden des evangelischen Schulverbandes in Buchsdorf, den Pastor K. Klatt Neustadt O.-Schl., das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich nicht mehr auffindenden, auf den Namen der evangelischen Kirchengemeinde hier (Wenzel'sche Stiftung für Weihnachtsgeschenke armer Schulkinder) ausgestellten Sparkassenbuches der Sparkasse des Kreises Neustadt Oerschl. Nr. 18940, lautend auf den am 1. Januar 1910 vorhandenen Bestand von 479,25 Mk., 3. die Witwe Franziska Lombiza, geb. Bielef, in Krobusch, vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrat Hein in Neustadt O.-Schl., das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der unbekanntem Gläubiger der im Grundbuche von Krobusch Blatt Nr. 73 in Abt. III unter Nr. 1 für Johanna Sachotta in Labnik, spätere Ehefrau des Maurers Josef Sachotta in Neustadt O.-Schl., eingetragenen Erberwerbshypothek von 30 Talern 22 Sgr. aus dem Erbverzeß vom 27. November 1855, 20. Dezember 1855 und 30. Dezember 1856 nebst 5 vom Hundert

für das Jahr Zinsen, 4. der Stellenbesitzer Johann Fischer in Schnellwalde, vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrat Hein in Neustadt O.-Schl., das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der unbekanntem Gläubiger der im Grundbuche von Schnellwalde, Kreis Neustadt O.-Schl., Band IIIV Blatt 159a für die Brüder Martin und Friedrich Irmer, Söhne des Häuslers Gottlieb Irmer in Schnellwalde, zufolge der Punktation vom 3. Juni 1850 und der Verhandlungen vom 19. November 1851, 3. März, 13. Mai 1852, 10. Februar und 2. April 1853 eingetragenen Kaufgelderhypothek von 40 Talern. Es werden daher aufgefordert, spätestens in dem auf den **24. April 1911 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 3, anberaumten Aufgebotsstermine 1. die Inhaber der zu 1 und 2 genannten Urkunden: ihre Rechte bei dem Gericht anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird, 2. die zu 3 und 4 erwähnten Gläubiger bezw. die Rechtsnachfolger der eingetragenen Berechtigten: bei dem Gericht ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung mit ihrem Rechte erfolgen wird.

Neustadt O.-Schl., den 17. Januar 1911.

Königliches Amtsgericht.

Königliche Oberförsterei Schelitz.

Am Montag den 6. Februar d. Js. Vorm. 10 Uhr findet im Hille'schen Gasthause in Schelitz ein großer Verkauf von

Bau- und Nutzholzern

statt. Näheres im „Holzmarkt“ oder durch die Oberförsterei.

Wir verzinzen

Bareinlagen

in jeder Höhe bei dem z. Zt. hohen Reichsbankdiskont zu **besonders günstigen Bedingungen** sowohl auf tägliche Kündigung als auch auf längere Termine.

Commandite der Breslauer Disconto-Bank

Neustadt O.-S., Ring 18.

Vollständiger Ersatz für den Unterricht an wissenschaftlichen Lehranstalten durch die Methode Rustin verbunden m. eingehendem

FERNUNTERRICHT

In 1. Deutsch. 2. Französisch. 3. Englisch. 4. Lateinisch. 5. Griechisch. 6. Mathematik. 7. Geographie. 8. Geschichte. 9. Literaturgeschichte. 10. Handelskorrespondenz. 11. Handelslehre. 12. Bankwesen. 13. Kontokorrentlehre. 14. Buchführung. 15. Kunstgeschichte. 16. Philosophie. 17. Physik. 18. Chemie. 19. Naturgeschichte. 20. Evangelische u. Katholische Religion. 21. Pädagogik. 22. Musiktheorie. 23. Stenographie. 24. Höheres kaufmännisches Rechnen. 25. Anthropologie. 26. Geologie. 27. Mineralogie. Glänz. Erfolge. Spezialprospekte u. Anerkennungs schreiben gratis u. franko.

Rustinsches Lehrinstitut, Potsdam. SO

Strofa, eingetragene Hypothek von 10 Taler zur Ausschließung der Gläubiger aufgeboden.

Die Rechtsnachfolger der eingetragenen Gläubiger werden aufgefordert, spätestens im Verbotstermine am

23. März 1911, vorm. 10 Uhr

bei dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 6, ihre Ansprüche und Rechte anzumelden. Geschiedes dies nicht, so werden die Gläubiger mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Ob. rglogan, den 11. Januar 1911.

Königliches Amtsgericht.

Hämorrhoiden! Magenleiden! Hautausschläge!

Kostenlos teile ich auf Wunsch jedem, welcher an Magen-, Verdauungs- und Stuhlbeschwerden, Blutstockungen, sowie an Hämorrhoiden, Flechten, offenen Beinen, Entzündungen etc. leidet, mit, wie zahlreiche Patienten, die oft jahrelang mit solchen Leiden behaftet waren, von diesen lästigen Uebeln schnell und dauernd befreit wurden. Hunderte Dank- und Anerkennungs schreiben liegen vor.

Krankenschwester Klara,
Wiesbaden, Walkmühlstrasse 26.

Aufgebot.

Auf Antrag der eingetragenen Eigentümer von Oberschartowitz Nr. 12, des Häusler Johann Herz und seiner Frau Susanna, geborne Kiewianda in Polnisch-Samke, wird die im Grundbuch von Oberschartowitz Blatt Nr. 12 in Abt. III unter Nr. 2 für Marianna Herz, später verheiratete

Redaktion und Verlag:
der Wortschende des Kreisbauerschusses.

Druck von H. Knapach's Nachf. H. Reichelt, Neustadt O.-S.